

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/12.91.00	öffentlich	2013/040	26.02.2013

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	14.03.2013				

Einwohnerantrag "Zukunft für den Ortskern von Ostbevern" gem. § 25 GO NRW

- **Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages**
- **Inhaltliche Beratung und Entscheidung**

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Gemeinde Ostbevern stellt fest, dass der Einwohnerantrag „Zukunft für den Ortskern von Ostbevern“ gemäß § 25 GO NRW zulässig / unzulässig ist.
2. Ein Beschlussvorschlag zur inhaltlichen Beratung und Entscheidung wird in der Sitzung des Rates unterbreitet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Gemäß § 25 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) können Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen und das 14. Lebensjahr vollendet haben, beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.

Vor der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.02.2013 haben Vertreter des Gewerbeverein Ostbevern e. V. dem Bürgermeister einen Einwohnerantrag inkl. Unterschriftenlisten überreicht.

Der Wortlaut des Antrages sowie die Begründung können der beigefügten Unterschriftenliste (Anlage 1) entnommen werden.

Als Vertretungsberechtigte für den Einwohnerantrag wurden benannt:

- Christian Siemann, Brock 50, 48346 Ostbevern
- Rainer Volkery, Loburg 37, 48346 Ostbevern
- Norbert Horstmann, Josef-Annegarn-Weg 49, 48346 Ostbevern

I. Prüfung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages

Nach § 25 Abs. 7 GO NRW stellt der Gemeinderat unverzüglich fest, ob der Einwohnerantrag zulässig ist.

Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein:

1. Der Einwohnerantrag muss *schriftlich* eingereicht werden.
2. Er muss ein bestimmtes *Begehren* und eine *Begründung* enthalten.

Der Einwohnerantrag zielt darauf ab, dass der Gemeinderat die Einwohner gemäß § 23 GO NRW zu einer Einwohnerversammlung einlädt. In dieser sollen die Einwohner unterrichtet werden über die Grundlagen, Ziele und Zwecke sowie die Auswirkungen der bevorstehenden Entscheidung des Gemeinderates zur Erweiterung der Einzelhandelsflächen an der Wischhausstraße auf die Entwicklung der Gemeinde und insbesondere auf den Einzelhandel und die Qualität des Ortskerns. Entsprechend des Antrags ist zu befürchten, dass eine Ausweitung der Einzelhandelsflächen an der Wischhausstraße sehr negative Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Einzelhandels im Ortskern hat und damit sehr negativ für die Qualität und Zukunft des Ortskerns ist.

Der Einwohnerantrag wurde in diesen beiden Punkten verwaltungsseitig unter Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes NRW geprüft. Es haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3. Der Einwohnerantrag muss bis zu *drei Personen benennen*, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.
4. Der Einwohnerantrag muss in kreisangehörigen Gemeinden von mindestens *fünf vom Hundert der Einwohner* unterzeichnet sein.

Die Anzahl der Einwohner in Ostbevern betrug am 28. Februar 2013 11.044 Einwohner. Somit müssen insgesamt 553 gültige Unterschriften eingegangen sein.

Unterschreiben können den Antrag alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen. Somit sind auch Zweitwohnungsinhaber unterschriftsberechtigt, ebenso wie alle ausländischen Einwohner.

Neben der Unterschrift ist die zweifelsfreie Angabe des Namens, Vornamens, Geburtstages und der Anschrift des Unterzeichnenden auf der Liste erforderlich. Damit soll eine klare Zuordnung der Unterschrift zu einer bestimmten und kontrollierbar antragsberechtigten Person sichergestellt werden.

Bis zur Ratssitzung werden alle Unterschriften im Hinblick auf ihre Gültigkeit von der Verwaltung geprüft.

5. Jede der eingereichten Listen muss den *vollen Wortlaut des Antrags* enthalten.
6. Der Antrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein Antrag gestellt wurde.

Sollte die erforderliche Zahl an gültigen Unterschriften eingereicht worden sein, sind sämtliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Einwohnerantrags erfüllt. Der Gemeinderat hat dann die Zulässigkeit unverzüglich festzustellen.

II. Inhaltliche Beratung und Entscheidung

Nach der Feststellung der Zulässigkeit des Einwohnerantrages hat der Gemeinderat unverzüglich inhaltlich darüber zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von vier Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrages soll Gelegenheit gegeben werden, ihren Antrag in der Ratssitzung zu erläutern.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2013 die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen. Die Einwohnerversammlung soll am 11. März 2013 stattfinden.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
